

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 98 (2013)
Heft: 4

Artikel: Deutschland : die säkulare Gesellschaft ist den Religiösen zumutbar
Autor: Caspar, Reta
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1091005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frankreich

Charta zur Laizität an öffentlichen Schulen

Zum Schulbeginn 2013 sind an allen öffentlichen Schulen fünfzehn Artikel angeschlagen worden, in denen die Grundbegriffe der weltlichen Republik für das Zusammenleben von der Vorschulstufe bis zum Baccalauréat erklärt und zusammengefasst sind:

1. Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik. Sie garantiert die Gleichheit vor dem Gesetz für alle BürgerInnen auf ihrem ganzen Territorium. Sie respektiert jede Weltanschauung.
2. Die laizistische Republik trennt Staat und Religionen. Der Staat ist neutral gegenüber den religiösen oder spirituellen Überzeugungen. Es gibt keine Staatsreligion.
3. Die Laizität garantiert die Gewissensfreiheit für alle. Jede/r ist frei zu glauben oder nicht. Die Laizität erlaubt den freien Ausdruck der persönlichen Überzeugungen im Respekt vor anderen und in den Grenzen der öffentlichen Ordnung.
4. Die Laizität erlaubt eine Staatsbürgerschaft, welche die Freiheit mit der Gleichheit und Brüderlichkeit vereint – im allgemeinen Interesse.
5. Die Republik sichert die Einhaltung ihrer Prinzipien in den Schulen.
6. Die Laizität an den Schulen bietet den SchülerInnen die Voraussetzungen, ihre Persönlichkeit zu entwickeln, ihrem freien Willen zu folgen und die Staatsbürgerschaft zu erlernen. Sie schützt die SchülerInnen vor jeglichem Bekehrungseifer und vor jeglichem Druck, der sie daran hindern will, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen.
7. Die Laizität garantiert den SchülerInnen den Zugang zu einer gemeinsamen Kultur.
8. Die Laizität garantiert den SchülerInnen die Meinungsäusserungsfreiheit in den Schranken des gedeihlichen Funktionierens der Schule, wie dem Respekt der republikanischen Werte und der Vielfalt der Überzeugungen.
9. Die Laizität impliziert die Ablehnung jeglicher Gewalt und Diskriminierung, garantiert die Gleichheit von Mädchen und Jungen und basiert auf einer Kultur des Respekts und des gegenseitigen Verständnisses.
10. Das Personal hat den Auftrag, den SchülerInnen den Sinn und den Wert der Laizität zu vermitteln ebenso wie andere fundamentale Prinzipien der Republik. Es wacht über deren Einhaltung an der Schule. Es hat die Aufgabe, die Charta auch den Eltern vorzustellen.
11. Das Personal ist zu strikter Neutralität verpflichtet: Es darf die eigenen politischen oder religiösen Überzeugungen im Rahmen ihrer Funktion nicht zum Ausdruck bringen.
12. Der Unterricht ist laizitär. Um den SchülerInnen einen möglichst objektiven Zugang zu der Vielfalt der Ansichten in der Welt und zur Weite und Präzision des Wissens zu öffnen, ist kein Thema a priori von der wissenschaftlichen und pädagogischen Infragestellung ausgeschlossen. Kein Kind kann unter Berufung auf eine religiöse oder politische Überzeugung einer Lehrperson das Recht bestreiten, ein Thema aus dem Lehrplan zu behandeln.
13. Niemand kann sich auf die religiöse Zugehörigkeit berufen, um sich den Regeln der Schulen der Republik zu entziehen.
14. In den öffentlichen Schulen respektieren die Verhaltensregeln für die verschiedenen Bereiche die Laizität. Das ostentative Tragen von religiösen Zeichen oder Kleidungen ist untersagt.
15. Mit ihrem Nachdenken und ihrem Verhalten tragen die SchülerInnen dazu bei, dass die Laizität an ihrer Schule gelebt werden kann.

Deutschland

Die säkulare Gesellschaft ist den Religiösen zumutbar

Eine elfjährige Gymnasiastin hatte ihre Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht verlangt, weil einerseits der Burkini die Vorschriften des Korans verletze und andererseits ihr das gemeinsame Schwimmen mit männlichen Mitschülern, die sich ihrerseits nicht an die muslimischen Bekleidungs Vorschriften hielten, nicht zuzumuten sei.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat die Beschwerde abgewiesen und steht damit europa- und weltweit nicht allein da: In westlichen Ländern, aber auch in Ägypten und der Türkei ist der Burkini als scharia-konforme Bekleidung unter gläubigen muslimischen Frauen beliebt und wird von den religiösen Führern toleriert. In nur wenigen Jahren hat sich damit der Burkini zu dem entwickelt, was seine Erfinderin, Aheda Zanetti, eine Australierin libanesischer Abstammung und gläubige Muslimin, beabsichtigt hatte – als muslimisches Integrationsangebot und als gesellschaftlicher Kompromiss: Die Gesellschaft muss sich mit dem Anblick von Frauen im Burkini abfinden und die Religiösen müssen sich mit den Sittenregeln einer Gesellschaft abfinden, auch wenn ihr Glaube diese ablehnt. Das gilt natürlich nicht nur für Muslime, sondern auch für Gläubige anderer Religionen: Die Gesellschaft gewährt ihnen die Freiheit, sich von ihr abzugrenzen, aber sie gibt ihnen kein Recht, die Anpassung der Gesellschaft an ihre Vorstellungen zu verlangen: Die säkulare Gesellschaft ist ihnen zumutbar.

Reta Caspar



Schweiz: Integration vor Religionsfreiheit

1993 kam das Bundesgericht noch zum Schluss, dass das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Schulobligatoriums niedriger zu gewichten sei als das Interesse der Gesuchsteller, als Familie ihren Glaubensvorstellungen nachleben zu können. Dies obwohl der Sportunterricht unbestritten einen wichtigen Teil des staatlichen Bildungsauftrags darstelle, der aber durch eine Dispensation vom Schwimmunterricht, der nur einen kleinen Teil des Turnunterrichts bilde, nicht gefährdet werde. Abschliessend führte das Bundesgericht aus, dass Angehörige anderer Länder und Kulturen, die sich in der Schweiz aufhalten, sich zweifellos an die hiesige Rechtsordnung zu halten haben. Es bestehe aber keine Rechtspflicht, dass sie darüber hinaus allenfalls ihre Gebräuche und Lebensweisen anzupassen haben. Aus dem Integrationsprinzip lasse sich deshalb keine Rechtsregel ableiten, wonach sich Angehörige anderer Länder und Kulturen in ihren religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen einschränken müssten, die als unverhältnismässig gelten. Das Bundesgericht wertete die Religionsfreiheit der Kinder und Eltern und das Erziehungsrecht der Eltern höher als das Interesse des Staates an der Durchführung des Schwimmunterrichts.

2008 im Fall von zwei Knaben in Schaffhausen machte das Bundesgericht eine Kehrtwende. Den Integrationsanliegen sei laut Gericht in den letzten Jahren immer grösseres Gewicht beigemessen worden. Unter anderem auch, da sich die religiöse Zusammensetzung der schweizerischen Wohnbevölkerung massgeblich verändert habe. Glaubensansichten würden grundsätzlich nicht von den bürgerlichen Pflichten entbinden. Ausserdem sei Schwimmen eine wichtige Fähigkeit. Die von der Religion geprägte Regel, welche vorschreibt, keine leicht bekleideten Körper anzuschauen, wurde von den Richtern dagegen weniger stark gewichtet. Heute seien solche Blicke in der Badeanstalt oder in den Medien sowieso kaum vermeidbar. Seither hat das Gericht diese Praxis mehrfach bestätigt, zuletzt im Fall einer Schülerin im Kanton Aargau, welche den Dispens verlangt, weil der Schwimmunterricht von einer männlichen Lehrperson erteilt wurde.

Dokumentation auf www.humanrights.ch